

Förderung Innovativer Mobilität

Fachabteilung Energie und Wohnbau



Förderung innovativer Mobilität – Richtlinie

Stand 01.01.2017



Das Land
Steiermark

→ Abteilung 15



FÖRDERUNG INNOVATIVER MOBILITÄT – RICHTLINIE

gültig für:

Einreichungen vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	1
2	Allgemeine Bestimmungen	1
3	Begriffsbestimmungen	1
4	Wer kann eine Förderung beantragen?	1
5	Gegenstand der Förderung	1
6	Förderungsvoraussetzungen	2
7	Art und Ausmaß der Förderung	2
8	Abwicklung des Verfahrens	2
9	Beginn und Ende der Förderungsaktion	3

Für den Inhalt verantwortlich: FAEW Sanierung und Ökoförderung

Layout: Sylvia Fischerauer

<http://www.wohnbau.steiermark.at> → [Ökoförderungen](#)

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3414
Fax: +43/(0)316/877- 3412
E-Mail: wohnbau@stmk.gv.at



1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Reduzierung von Emissionen durch Transporte, vor allem bei kürzeren Wegstrecken. Gleichzeitig sollen in Umsetzung der steirischen Strategien im Bereich Klima und Energie Alternativ-Antriebe unterstützt und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen durch Verbrennungsmotoren weitestgehend vermindert werden. Nicht zuletzt soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung alternativer Mobilität einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue Lasten- oder Falträder. Diese Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Lastenfahrrad

ein zum Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten mit einer besonderen Transporteinrichtung ausgestattetes (Elektro)Fahrrad, das einspurig oder dreispurig (Dreirad) ausgeführt sein kann.

3.2 Faltrad (Klapprad)

ein Fahrrad mit konstruktiven Vorrichtungen (Scharniere, Kupplungen und/oder Schnellspanner), das schnell und einfach auf ein geringes Packmaß zusammengefaltet oder zerlegt und somit auch als Gepäckstück in einem Verkehrsmittel mitgenommen werden kann.

4 Wer kann eine Förderung beantragen?

4.1 Folgende natürliche oder juristische Personen können Anträge stellen:

- a) Natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark
- b) Vereinsvertretungen für Vereinszwecke mit Sitz in der Steiermark, sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder diese Förderung als De-minimis-Beihilfe möglich ist
- c) sonstige UnternehmerInnen mit Unternehmensstandort in der Steiermark, sofern diese Förderung als De-minimis-Beihilfe möglich ist.

5 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zum Ankauf von neuen, elektrisch oder nicht elektrisch betriebenen ein- oder dreispurigen Lastenfahrrädern sowie von neuen, elektrisch oder nicht elektrisch betriebenen Falträdern. Solche Fahrräder gelten innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Kauf als neu.



6 Förderungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

- für dasselbe Fahrrad **keine weiteren Förderungen seitens anderer Landesdienststellen** in Anspruch genommen wurden oder werden,
- die Förderung zusammen mit möglichen weiteren Förderungen anderer Stellen (z.B. Gemeinden) die anrechenbaren Kosten insgesamt nicht überschreitet.

7 Art und Ausmaß der Förderung

Förderungen von Anlagen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

7.1 Förderungssätze

Förderung [€] je Fahrrad	
Natürliche und juristische Personen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung	25 % der Investitionssumme (inkl. USt.)
Natürliche und juristische Personen mit Vorsteuerabzugsberechtigung	25 % der Investitionssumme (exkl. USt.)

7.2 Förderungsgrenzen (Deckelung)

maximale Förderung [€]	
Natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark	500,--
Juristische Personen mit Unternehmensstandort/ Vereinsstandort in der Steiermark	400,--

Je Förderungswerberin / je Förderungswerber kann nur ein Fahrrad gefördert werden.

In Anspruch genommene, vergleichbare Zuschüsse eines anderen Bundeslandes für dasselbe Fahrrad schließen eine Förderung durch das Land Steiermark aus.

Die Förderung ist mit weiteren Förderungen von Fahrrädern durch Gemeinden kombinierbar.

8 Abwicklung des Verfahrens

Die Einreichung verläuft in einem **1-stufigen Verfahren** (Förderungsantrag). Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.



8.1 Förderungsauszahlung

Nach dem Kauf des Lasten- bzw. Faltrades kann binnen einer **Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum** die Förderungsauszahlung über den Förderungsantrag per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) beantragt werden.

Der Förderungsantrag ist beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

einzubringen.

8.1.1 Vorzulegende Unterlagen

- a) ausgefüllter **Förderungsantrag**
- b) **Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie:**
 - die Rechnung muss namentlich auf die Antragstellerin/den Antragsteller sowie Wohnungsadresse bzw. Vereinsitz oder Unternehmensstandort ausgestellt sein; soweit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, muss die Rechnung auch die vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten (§ 11 UStG)
- c) **Fotos** in entsprechender Qualität.

8.1.2 Zusätzlich

- bei privater Nutzung: Meldezettel
- bei Unternehmen: Nachweis der unternehmerischen Tätigkeit (z.B. Firmenbuchauszug, Gewerbeberechtigung)
- bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister

9 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Förderungsansuchen, für die in der Zeit vom **1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017** ein **Förderungsantrag** per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) eingelangt ist.

